

# Statuten

Verein der Freunde der Wiener Gasometer

11. Oktober 2001

korrigierte Fassung vom 31. Oktober 2001

## Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins	3
2	Zweck des Vereins	3
3	Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks	3
4	Arten der Mitgliedschaft	4
5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8	Die Generalversammlung	5
9	Aufgabenkreis der Generalversammlung	6
10	Der Vorstand	6
11	Aufgabenkreis des Vorstandes	7
12	Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder	8
13	Die Rechnungsprüfer	8
14	Das Schiedsgericht	8
15	Die Referenten	9
16	Auflösung des Vereins	9
17	Sonstiges	9

## **1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Wiener Gasometer“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## **2 Zweck des Vereins**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt

1. die Hebung der Wohnqualität auf materiellem, kulturellem und geistigem Gebiet;
2. die Förderung der Nachbarschaft und Gemeinschaft;
3. die Förderung körperlicher Ertüchtigung

der Bewohnerinnen und Bewohner der Gasometer in Wien.

## **3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

### **3.1 Ideelle Tätigkeiten**

- Förderung von Sport und körperlicher Ertüchtigung (Fußball, Radfahren, Wandern, ...).
- Ausarbeiten von Verbesserungsvorschlägen bezüglich Infrastruktur, Wohnqualität und ähnlichem.
- Gemeinsames Auftreten der Vereinsmitglieder gegenüber anderen Interessensgruppen.
- Informationsaustausch der Vereinsmitglieder zu allen, die Gasometer betreffenden Themen: zB Shopping-Mall, Infrastruktur, Fotos, Studentenheim, Kochen, Einrichten, Wohnen, Anzeigen und vieles mehr.
- Sammlung von Texten, Büchern, Bildern, ... rund um die Gasometer.
- Nutzung einer elektronischen Kommunikationsplattform.
- Gesellige Zusammenkünfte zur Förderung der Gemeinschaft der Vereinsmitglieder, der Bewohnerinnen und der Bewohner.

### **3.2 Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel**

Der Verein finanziert sich sowohl aus allfälligen Mitgliedsbeiträgen als auch aus Kooperationen mit Firmen. Weitere Finanzierungsquellen stellen Spenden, vereinseigene Unternehmungen und sonstige Zuwendungen dar.

## **4 Arten der Mitgliedschaft**

### **4.1 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

### **4.2 Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder fördern den Vereinszweck vor allem durch Spenden.

### **4.3 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden hierzu wegen ihrer außerordentlichen Verdienste um den Verein ernannt.

### **4.4 Referenten**

Referenten sind ordentliche Mitglieder, die die Koordination bestimmter Aufgabenbereiche, wie beispielsweise Fußballturniere, Ausflüge und ähnlichem, inne haben, aber auch beispielsweise als Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner der einzelnen Gebäude fungieren können.

## **5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein; außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann Referent eines Aufgabenbereiches werden.

Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

## **6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

### **6.1 Freiwilliger Austritt**

Der freiwillige Austritt kann mit Ende eines jeden Kalendermonats erfolgen. Er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von vor dem Austrittszeitpunkt allfällig entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

## 6.2 Streichung

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung allfälliger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

## 6.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitglieds-pflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch bin-nen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedsrechte und Mitglieds-pflichten.

Die Korrespondenz bezüglich des Ausschlusses ist eingeschrieben abzuwickeln.

## 6.4 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Kapitel 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

# 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern über 14 Jahren zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unter-lassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

# 8 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss der Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung höchstens zwei Monate nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder oder dreißig Minuten nach Beginn der Generalversammlung.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen sind solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw Wahlrecht richtet sich nach Kapitel 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.  
Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Die Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Sind Obmann und Schriftführer zugleich verhindert, führt der Kassier den Vorsitz. Sind alle drei genannten Personen verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (Entlastung des Vorstandes);
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und allfälliger Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
8. Beschluss einer allfälligen Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.

## 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem Obmann;
  - (b) dem Schriftführer;

- (c) dem Kassier;
  - (d) höchstens vier Beiräten.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
  3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
  4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw dessen Stellvertreter schriftlich, mündlich oder elektronisch einberufen.
  5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  7. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Sind Obmann und Schriftführer zugleich verhindert, führt der Kassier den Vorsitz. Sind alle drei genannten Personen verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
  8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Punkt 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe Punkt 9) und Rücktritt (siehe Punkt 10).
  9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner bzw ihrer Funktion entheben.
  10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

## 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Aufnahme und der Ausschluss bzw die Streichung von Mitgliedern.
5. Die Aufnahme und Kündigung von allfälligen Angestellten des Vereins.
6. Die Abwicklung sämtlicher Rechtsangelegenheiten des Vereins.
7. Die Führung einer Liste aller Referenten und deren Aufgabenbereichen.

## 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand kann einem Generalsekretär die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
2. Auf dem Vereinskonto sind zeichnungsberechtigt:
  - (a) der Kassier alleine;
  - (b) der Obmann und der Schriftführer gemeinsam.
3. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
  - (a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - (b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
  - (c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
  - (d) Der Obmann, der Schriftführer und der Kassier vertreten sich gegenseitig; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

## 13 Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2, 10.8, 10.9 und 10.10 sinngemäß.

## 14 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 15 Die Referenten

1. Referenten sind die Koordinatoren von speziellen Interessensgruppen innerhalb des Vereins.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann zum Referenten werden.
3. Die Festlegung des Referenten obliegt den Mitgliedern der Interessensgruppe.
4. Referenten und deren Aufgabenbereiche sind dem Vorstand zu melden.

## 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 8.8 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung
  - (a) der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
  - (b) in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
3. Das im Falle einer freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung bestimmt wurde.

## 17 Sonstiges

Wenn in den Statuten nicht anders festgelegt, so kann auf Wunsch des Mitglieds sämtliche Kommunikation via E-Mail abgewickelt werden.